Autoren: Ass. iur. Janosch Kuner, LL.M, Ass. iur Conny Slansy, Abteilung Recht & Qualität

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 26. Oktober 2023 (Rechtssache C-307/22) entschieden, dass eine erste Kopie einer Patientenakte vom Zahnarzt unentgeltlich an den Patienten herauszugeben ist.

Hintergrund

Ausgangspunkt der Entscheidung war die Klage eines Patienten, der von seiner Zahnärztin eine Kopie seiner Patientenakte verlangte, um gegen sie Haftungsansprüche wegen eines vorgeblichen Behandlungsfehlers geltend zu machen. Die Zahnärztin forderte jedoch unter Berufung auf § 630g Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Patienten die Übernahme der Kosten für die Zurverfügungstellung der Kopie der Patientenakte. Der Rechtsstreit gelangte durch die deutschen Gerichtsinstanzen bis zum Bundesgerichtshof (BGH). Dieser legte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor, da nach Auffassung des BGH die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung von EU-Recht, der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), abhängt.

Das deutsche BGB und die europäische DSGVO enthalten zu dieser Rechtsfrage sich widersprechende Regelungen. § 630g BGB bestimmt, dass der Behandelnde dem Patienten die Kosten für das Zurverfügungstellen einer Kopie der Patientenakte auferlegen kann. Im Gegensatz hierzu hat nach Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 DSGVO der Verantwortliche – also vorliegend der Zahnarzt – eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH entschied mit Urteil vom 26.10.2023, dass eine erste Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person unentgeltlich und unabhängig von einer Begründung zur Verfügung zu stellen ist. Der Gerichtshof stützt seine Entscheidung dabei auf Art. 12 Abs. 5 und 15 Abs. 1 und 3 DSGVO. Für die Geltendmachung des Anspruchs bedarf es keiner Begründung, zudem besteht dieser auch dann, wenn er anderen als datenschutzrechtlichen Zwecken dienen soll.

Der EuGH stellte weiterhin fest, dass es aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Buchstabe i DSGVO dem deutschen Gesetzgeber nicht erlaubt ist, auf nationaler Ebene zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der (Zahn-) Ärzte eine Regelung zu treffen, die dem Patienten die Kosten für eine erste Kopie ihrer personenbezogenen Daten auferlegt. Die entsprechende Regelung des § 630g Abs. 2 BGB verstößt insoweit gegen Unionsrecht.

Nach dem Urteil des EuGH beinhaltet der unentgeltliche Anspruch nach der DSGVO eine **originalgetreue und verständliche Reproduktion aller verarbeiteten personenbezogenen Daten.**

Dies umfasst laut EuGH eine **vollständige Kopie** der Dokumente der Patientenakte, wenn sie personenbezogene Daten enthalten und die vollständige Kopie zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist.

Der Anspruch umfasst jedenfalls vollständige Kopien derjenigen Dokumente, die Informationen wie beispielsweise **Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.**

Es reicht in diesem Falle nicht aus, dass eine einfache Zusammenfassung oder Zusammenstellung der personenbezogenen Daten übergegeben wird.

Der EuGH führt hierzu aus:

„Jedoch können in Bezug auf Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an einem Patienten vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen, die in der Regel zahlreiche technische Daten oder gar Bilder umfassen, bei der Zurverfügungstellung einer einfachen Zusammenfassung oder Zusammenstellung dieser Daten durch den Arzt, um sie in zusammengefasster Form vorzulegen, die Gefahr bestehen, dass bestimmte relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergegeben werden oder dass jedenfalls die Überprüfung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihr Verständnis durch den Patienten erschwert werden.“

Stellt der Patient, nachdem er eine erste Kopie unentgeltlich erhalten hat, erneut einen Antrag, so kann für alle weiteren Kopien der Patientenakte ein angemessenes Entgelt verlangt werden (vgl. Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

Der BGH hat nun nach Maßgabe des Urteils des EuGH den Rechtsstreit zu entscheiden. Das Urteil des EuGH zur Auslegung des europäischen Rechts bindet die nationalen Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu entscheiden haben.

Empfehlungen für die Zahnarztpraxis

Verlangt ein Patient die Herausgabe seiner Patientenakte, so sollte diese ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, um kostenintensive Rechtstreitigkeiten oder gar eine Geldbuße durch die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

Nach § 630g Abs. 1 BGB ist Einsicht in die vollständige Patientenakte unverzüglich zu gewähren, soweit nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Unverzüglich bedeutet hierbei „ohne schuldhaftes Zögern“, also so schnell, wie dies unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Art. 12 Abs. 3 DSGVO gibt demgegenüber vor, dass eine angeforderte Kopie dem Patienten innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen ist. Diese Frist kann ausnahmsweise um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Patient ist in diesem Falle innerhalb eines Monats über die Fristverlängerung und deren Gründe zu informieren.

Der Zahnarzt sollte folglich **unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats** die geforderte Kopie der Patientenakte zur Verfügung stellen.

Sofern die Patientenakte elektronisch bereitgestellt wird, ist auf eine rechtskonforme Übermittlung zu achten. Insbesondere sollte der Schutz sensibler Gesundheitsdaten vor dem Zugriff Dritter durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Verschlüsselung sichergestellt werden.

Anzumerken ist, dass der EuGH vorliegend unter „Patientenakte“ diejenigen Behandlungsakten versteht, die ein Zahnarzt gemäß § 630f BGB zum Zweck der Dokumentation seiner Behandlungen führen muss. Gemeint ist nicht die sog. elektronische Patientenakte („ePA“), die dem Patienten durch die Krankenkasse zur Verfügung gestellt wird und über die der Patient entscheidet bzw. die der Patient kontrollieren kann.

An dieser Stelle sei jedoch auf das bei Erstellen dieses Artikels noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen und noch nicht in Kraft getretenen Digitalgesetz (DigiG) hingewiesen. Der Gesetzesentwurf des DigiG sieht vor, dass ein Versicherter ab dem 15.01.2025 einen Anspruch darauf haben soll, dass auf dessen Verlangen Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte elektronische Abschriften der Patientenakte nach § 630g Abs. 2 Satz 1 BGB in die elektronische Patientenakte übermitteln und dort speichern. ■